



DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
per Email: Pillar2@bmf.bund.de

Präsidium

Telefon: +49 (0)30 206412-11
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Berlin, 14. Oktober 2024

Kopie an: Dr. Jan Techert
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Betreff: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGANpG)

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

nachfolgend nehmen wir zu **Art. 1 Abs. 6 und Abs. 14 MinStAnpG-Disk-E (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Satz 6): Aktivierungswahlrechte** des oben genannten Diskussionsentwurfs wie folgt Stellung.

Anmerkungen zum zeitlichen Rahmen der Änderung

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die auf Basis des geltenden MinStG bestehende Unsicherheit, ob ein nicht bilanzierter Aktivüberhang latenter Steuern nach § 274 HGB im Rahmen des MinStG fiktiv als angesetzt behandelt werden darf, durch die im Zuge des MinStGANpG vorgesehene Ergänzung in § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG beseitigt werden soll. Gleichzeitig weisen wir auf die große Relevanz dieser gesetzlichen Regelung bereits für die HGB-Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2024 hin. Sofern die Verabschiedung des MinStGANpG erst im Jahr 2025 erfolgt, wird für die Unternehmen, die das Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB nicht in Anspruch nehmen, die Erstellung des Konzernabschlusses und die Auswirkungen auf die Mindeststeuer weiterhin mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden sein.

Petitum:

Wir plädieren ausdrücklich dafür, im Falle einer geplanten Verabschiedung des MinStGANpG erst im Jahr 2025 die Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG nicht im Rahmen des MinStGANpG, sondern im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 oder einer anderen geeigneten Gesetzesinitiative im Jahr 2024 vorzunehmen.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Anmerkungen zum vorgeschlagenen Wortlaut der Änderungen des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG

Anzumerken ist zunächst, dass nach der Konzeption des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB der Ansatz eines Aktivüberhangs nur erfolgt, wenn das Aktivierungswahlrecht aktiv in Anspruch genommen wird. Der Wortlaut der in § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG vorgesehenen Ergänzung „...ein Wahlrecht zum Ausweis eines sich nach Verrechnung mit latenten Steuerschulden insgesamt ergebenden Steueranspruchs ...“ deutet dagegen eher auf das Ausweiswahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 3 HGB (danach dürfen latente Steuern saldiert oder unsaldiert in der Bilanz ausgewiesen werden), als auf ein (nicht ausgeübtes) Ansatzwahlrecht hin, obwohl die Änderung gerade auf das letztgenannte abzielt. Zwar kann der Begründung entnommen werden, dass das hier in Rede stehende Ansatzwahlrecht gemeint ist, allerdings ist auch die Begründung insofern unklar, als sie davon ausgeht, dass ein Ansatz bei einer Inanspruchnahme des Ansatzwahlrechts unterbleibt. Tatsächlich verhält es sich gerade umgekehrt; es handelt sich um ein Wahlrecht zur Aktivierung, nicht zur Nicht-Aktivierung.

Änderungsvorschlag:

Die Ergänzung in § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG i.d.F. MinStGANpG sollte, entsprechend der Konzeption in § 274 Abs. 1 S. 2 HGB, dahingehend angepasst werden, dass entsprechendes auch gilt, wenn von einem Ansatzwahlrecht für einen Aktivüberhang latenter Steuern kein Gebrauch gemacht wurde.

Unklar ist in diesem Zusammenhang ferner, weshalb in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG zunächst von der Verrechnung latenter Steueransprüche mit latenten Steuerschulden die Rede ist. Hierbei handelt es sich, wie oben bereits angemerkt, um ein Ausweiswahlrecht, das aber keinen Einfluss auf die Höhe der insgesamt bilanzierten latenten Steuern sowie den ausgewiesenen latenten Steueraufwand bzw. Steuerertrag hat.

Ausweislich der Begründung zu § 50 Abs. 1 Nr. 2 MinStG soll die Entwicklung der in dem netto ausgewiesenen Aktivüberhang enthaltenen Positionen anhand geeigneter Daten nachvollziehbar sein.

Hilfreich wäre, wenn konkretisiert würde, welche Anforderungen die Bilanzierenden treffen, die vom Ansatzwahlrecht zur Aktivierung eines Aktivüberhangs keinen Gebrauch machen. Bereits im Kontext der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2023 dürften nach unserer Beobachtung zahlreiche Bilanzierende, wenn sie vom Ansatzwahlrecht keinen Gebrauch machen, auf freiwilliger Grundlage der Regelung in IAS 12.81e vergleichbare Angaben in den Anhang aufgenommen haben. Danach ist der Betrag der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste (unabhängig von der zeitlichen Begrenzung nach § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB) und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde, anzugeben. Eine solche Anhangangabe, die zudem auch vom Abschlussprüfer geprüft werden kann, erfüllt nach unserem Verständnis die Anforderung an eine geeignete Dokumentation im Sinne der Gesetzesbegründung und könnte daher exemplarisch dort genannt werden.

Demgegenüber bezieht sich die Begründung „... netto ausgewiesenen Aktivüberhang ...“ wiederum auf das in § 274 Abs. 1 S. 3 HGB eröffnete Ausweiswahlrecht. Wieso aber gerade in dem Fall, dass ein Aktivüberhang (netto) ausgewiesen = angesetzt wird und der bilanzierte Aktivüberhang

als integraler Bestandteil des Jahresabschlusses auch zu prüfen ist, auf die besondere Dokumentationspflicht hingewiesen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Anmerkungen zur Platzierung der Regelung zum Aktivierungswahlrecht innerhalb des § 50 MinStG

Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Regelung im § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG deplatziert. Abs. 1 geht in seiner Systematik grundsätzlich von den angefallenen (=gebuchten) latenten Steuern aus und nimmt in den verschiedenen Nummern des Satzes 2 verschiedene Tatbestände von der Berechnung aus. Ein „Ausschließen“ setzt nach unserem Begriffsverständnis voraus, dass die betreffenden Positionen in der Ausgangsgröße (gebuchter latenter Steueraufwand bzw. Steuerertrag) zunächst enthalten sind. Davon kann nach unserer Auffassung bereits für den aktuellen Regelungsinhalt von § 50 Abs. 1 Satz 3 MinStG (keine vollständige Werthaltigkeit eines latenten Steueranspruchs) nicht in allen Fällen ausgegangen werden. Im Fall der Nichtausübung des Ansatzwahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB sind regelmäßig keine latenten Steuern verbucht, die „angefallenen latenten Steuern“ betragen insoweit null.

Änderungsvorschlag:

Aus den o.g. Gründen regen wir an, den zukünftigen Regelungsinhalt bzgl. der Nichtausübung des Ansatzwahlrechts als eine gesonderte Vorschrift innerhalb des § 50 MinStG aufzunehmen und hier mit eindeutigen Formulierungen zu arbeiten. Diese gesonderte Vorschrift könnte auch den bisherigen Inhalt von § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG (fehlende Werthaltigkeit) umfassen. Systematisch gehört der Regelungsinhalt aus unserer Sicht in § 50 Abs. 2 MinStG und könnte dort in einer separaten Nr. 4 platziert werden. Alternativ könnte die Regelung in einem neuen Absatz 2a erfolgen.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen Olga Bultmann (bultmann@drsc.de) oder wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lanfermann
Präsident

Prof. Dr. Sven Morich
Vizepräsident